

Zeitschrift: Volksschulblatt
Band: 4 (1857)
Heft: 37

Artikel: Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-251111>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

richtig, da die etwaige mechanische Gewandtheit, die auch nur in einigen auswendig gelernten Büchern, wie die Historie, da war, durch gar manche Mängel paralytirt wurde. Immerhin konnten sich die Lehrer den Wink mitnehmen auf den Leseunterricht die gehörige Zeit zu verwenden, da die günstigen Resultate mit vieler Anstrengung herausgebracht werden wollen.

Sehr entsprechend war ebenfalls die zweite Frage, ob der Lehrer den Bibelunterricht erteilen solle, indem er nur lesen lasse, und wörtlich abfrage, sich aber alles Umwendens und Erklärens zu enthalten habe. Einstimmig wurde dieses bloß mechanische Betreiben der Geschichten als pädagogische Sünde verworfen, und nur da würde es am Orte gefunden, wo der Lehrer kein oder wenig religiöses Leben in sich hätte. Auf der andern Seite wurde aber auch gewarnt vor dem Zuvieleklären sowohl in sprachlicher Hinsicht, indem die Bibelsprache dem Kinde leicht verständlich sei und ihm nicht andemonstrirt zu werden brauche (ein Satz, der freilich viel Widerspruch fand), als auch in ethischer Hinsicht, indem die Geschichte von sich aus spreche und das zu viele Moralisieren sie nur abschwäche. Allgemein wird der Mangel eines entsprechenden Schulbuchs bedauert und eine neue Auflage der von Baslerpredigern herausgegebenen Historie sehr gewünscht.

Freiburg. Erziehungswesen. Der Große Rath von Freiburg wird sich zu Anfang des nächsten Monats versammeln, um einen Schulgesetzesentwurf von Hrn. Charles zu berathen. Der höhere Unterricht soll nach diesem Entwurf des Staatsrathspräsidenten und Direktors der Erziehung auf folgenden Grundlagen beruhen. Die Kantonschule wird durch ein in zwei Abtheilungen getheiltes Kollegium ersetzt. In der untern Abtheilung, dem Gymnasium, sind die alten Sprachen, französisch, deutsch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Buchhaltung, Schönschreiben, Zeichnen und Gesang die Lehrfächer. Der Entwurfer erwähnt weder gymnastische noch militärische Uebungen, gegen welche in Freiburg große Vorurtheile herrschen. Das Gymnasium ist in fünf Jahresklassen eingetheilt. Die Lehrer erhalten eine Besoldung von 1200—1400 Fr. Die höhere Abtheilung begreift die Lehrstühle der Philosophie, der Mathematik, der Physik, Chemie und Naturwissenschaft in sich. Hier kann der Gehalt der Professoren bis auf 2000 Frkn. erhöht werden. Unter der Direktion eines Vorstehers und unter Aufsicht der geistlichen Behörde wird ein Stift errichtet, in welchem freiburgische Zöglinge Fr. 600 und Angehörige anderer Kantone oder Ausländer Fr. 640 per Jahr zu bezahlen haben. Der Gesetzesentwurf weicht wesentlich von demjenigen ab, welchen Hr. Schulinspektor Pasquier, ein erfahrener und um das Schulwesen sehr verdienter Mann vorlegt. Er schlägt ein Gymnasium oder Kollegium vor, welches auf die akademischen Studien vorbereitet, und eine Industrieschule, die ihre Zöglinge zum Eintritt in's Polytechnikum befähigen würde. Vor dem Eintritt in diese Schulen hätten die Knaben während eines Jahres einen Vorbereitungskurs zu bestehen, in welchem beinahe ausschließlich die deutsche und französische Sprache gelehrt würde.

Schwyz. Bericht. Die „Schwyzer Zeitung“ sagt über die dortigen Schulzustände und Bestrebungen: Die Hoffnungen für einen ungewöhnlichen Aufschwung der Anstalt M. S. im nächsten Schuljahr sind groß; die für Ermöglichung des Aufbau's des zweiten Flügels am Collegium stehen noch zwischen hangen und bangen, wünschen und verlangen, gründen sich aber auf die absolute Nothwendigkeit und — den Gottesmann P. Theodosius. Die vaterländisch gesinnten Herrn Professoren, lauter rüstige junge Männer und Schweizer, wird nach den Ferien, die sie eben angetreten, neuer Muth, Kraft und Ausdauer beseelen. Auf eine immer tüchtigere Real- und Industrieschule hat der all- und umsichtige Gründer ein besonderes Augenmerk geworfen und mit neuen Lehrern Kontrakte abgeschlossen. Ein renommirter, gründlicher Zeichnungslehrer ist gewonnen und für's Englische kommt ein zweiter Lehrer, welcher jahrelang die Welt gesehen und als braver junger Priester Amerika durchwandert hat.

Zürich. † Frau Ros. Niederer. Am 17. August. Heute wurde hier die greise Wittwe Niederer's, Rosette Niederer, geborne Kasthofer, beerdigt. Ein hiesiges Blatt widmet ihr folgendes Gedächtnißwort: „Ihr Name wird in den „letzten Lebensschickalen“ Pestalozzi's neben dem ihres vorangegangenen Gat-

ten vielfach genannt, aber leuchtender und wohl auch reiner als dort auf der Arena gegenseitiger Irrungen, steht er in den Herzen vieler Hausfrauen und Erzieherinnen, die trefflich aus ihrer einst so vielbesuchten Anstalt in Fertigkeiten und Genie hervorgingen. Frau Niederer, ohne Zweifel die begabteste, gründlichste, geistigtiefste Schülerin des großen Pädagogen — stetsfort im erfrischenden Klima ächter Bildung lebend — fand nach dem Tode ihres Bruders für ihr Alter jenes sichere und freundliche Asyl, welches ein gemüthreiches und überlegenes Streben sich frühzeitig in dankbare Herzen baut.“

Glarus. Edles Beispiel. Die Glarner gehen allen andern Schweizern mit schönen Vermächtnissen voran; unterläßt es der Erblasser, so treten oft die Erben in die Lücke. So haben die Erben des verstorbenen Kirchenvogts Heußi in Mühlehorn 10,000 Franken zu Schul- und Armenzwecken vergabt.

St. Gallen. Flawyl. Zur Nachahmung. Sonntag den 26. Juli hat die evangelische Schulgenossenschaft daselbst den Gehalt ihrer zwei Primarlehrer ansehnlich erhöht, indem sie den des Oberlehrers um 300, den des Unterlehrers um 200 Fr. verbesserte. Der Oberlehrer bezieht nun einen jährlichen Gehalt von Fr. 1000, der Unterlehrer einen solchen von Fr. 800.

Wöchte es auch den katholischen Schulgenossen daselbst recht bald gelingen den Gehalt ihres schwach, nur mit 481 Fr. besoldeten Lehrers zu verbessern.

Graubünden. Bericht. In Folge eines erziehungsräthlichen Beschlusses sollen die beiden Kantonschulkonvikte auf nächsten Schulkursus vereinigt und der Leitung des dormaligen katholischen Moderators übergeben werden.

Räthsellösung vom Juli.

Ueber das Juli-Preisräthsel sind 17 richtige Lösungen in dem Worte „Unschuld“ eingegangen; von folgenden in poetischer Form: Herr F. B. Wyß, Lehrer in Zuchwyl (Solothurn); Hr. Ad. Probst, Lehrer in Schloßwyl (Bern); Hr. J. A. Ketz, Lehrer in Flawyl (St. Gallen); Hr. J. Imfeld, Pfarrer in Hägglingen (Aargau); Hr. C. Blaser, Lehrer in Laupen (Bern) und Friedrich Costeli, Lehrer in Flamatt (Freiburg.) Die ausgesetzten 7 Preise fielen durchs Loos an die Herren:

Bucher, Lehrer in Altbüren (Luzern).

Fäßler, Lehrer in Goldbach bei Rorschach (St. Gallen.)

Breit, Lehrer in Netligen (Bern).

Costeli, Lehrer in Flamatt (Freiburg).

Amstler, Oberlehrer in Billmachern (Aargau).

☞ Das August-Räthsel kommt in nächster Nummer.

Anzeigen.

Preisausreibung.

Wie bekannt, hat der im Herbst des vorigen Jahres zu Paris verstorbene Hr. Jakob Rudolf Schnell von Burgdorf durch letzte Willensverordnung den größten Theil seines bedeutenden Vermögens dem Kanton Bern vergabt, unter der Bedingung, daß dasselbe unter der Aufsicht der Regierung gut verwaltet und der jährliche Ertrag ausschließlich auf die Erziehung armer Mädchen verwendet werde. — Die nähern Bestimmungen des Testaments lauten wie folgt: „Es sollen eine oder mehrere Erziehungsanstalten errichtet werden, in welchen in der Folge wenigstens hundert Mädchen aus allen Theilen des Kantons ein gutes Unterkommen,